

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH (STW)



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980,

Inhaltsübersicht

1. **Vertragsabschluss nach § 2 AVBWasserV**
2. **Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 9 AVBWasserV**
3. **Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV**
4. **Fälligkeit**
5. **Standrohrwasserzähler**
6. **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nach § 11 AVBWasserV**
7. **Kundenanlage nach § 12 AVBWasserV**
8. **Zutrittsrecht nach § 13 AVBWasserV**
9. **Ablesung und Abrechnung nach §§ 20, 24, 25 AVBWasserV**
10. **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**
11. **Umsatzsteuer**
12. **Auskünfte**
13. **Inkrafttreten**

In Ergänzung zu der Verordnung und Allgemeinen Bedingungen (AVBWasserV) gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

1. Vertragsabschluss nach § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die STW schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigter dem Vertragsabschluss zustimmt und dem Vertrag als Schuldner beiträgt.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, i.d.R. vertreten durch ihren Verwalter, abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet dabei gegenüber der STW nach dem Verhältnis seines Anteils an den gemeinschaftlichen Lasten (Höhe seines Bruchteils Eigentums).
- 1.3 Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den STW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren (insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung der Wohnungseigentümergeinschaft) den STW unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen den STW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Anschluss an das Versorgungsnetz wird durch die "Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung" vom **13.12.2002** geregelt.
Der Anschlussnehmer zahlt den STW bei Anschluss an das Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).
Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) richtet sich nach der Grundstücksfläche sowie nach dem Maß der baulichen Nutzung.
Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstigen Nutzungsfestsetzungen bezieht.
Soweit ein Bebauungsplan **nicht** besteht, gilt bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch eine dem Grundstück dienende Zuwegung mit der Wasserversorgungsanlage verbunden ist, für die Berechnung Punkt 2.3. Die Zuwegung bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
- 2.3 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksgröße, wobei mindestens 250 m² – auch bei kleineren Grundstücksflächen – und höchstens 7.500 m² Fläche veranlagt werden.
- 2.4 Der Beitragssatz beträgt 1,04 €/m² zzgl. der gültigen Umsatzsteuer.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
- 3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der STW zu beantragen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer bezahlt den STW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Anschlussweite von 2" nach Pauschalsätzen. Der Pauschalsatz bemisst sich nach der Anschlussweite und nach der Länge der Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperreinrichtung vor dem Wasserzähler; Bruchteile von Metern bleiben unberücksichtigt.

Im Grundbetrag ist eine Leitungslänge bis zu 15 m enthalten; für jeden darüber hinausgehenden laufenden Meter wird ein Mehrbetrag erhoben. Der Grundbetrag beträgt bei einem Anschluss bis zu einer Nennweite von 2" 1.200,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten je lfd. Meter Mehrlänge (über 15 m) betragen 38,00 € zzgl. USt..

Anschlüsse mit einer Nennweite von mehr als 2" und jeder weitere Anschluss werden dem Anschlussnehmer zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Wird der Leitungsrohrgraben nach Vorgaben der STW durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung erstellt, ermäßigen sich die Kosten bei einer Rohrgrabenlänge bis zu 15 m um 80 €, für jeden weiteren Meter wird ein Abschlag von 10 € gewährt.

- 3.4 Der Anschlussnehmer bezahlt den STW die Kosten für die Veränderung der Hausanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages (z. B. Gebäudeabbruch) sind die STW berechtigt, die Hausanschlussleitung an der Hauptleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers abzutrennen.
- 3.6 Zusätzlich zu den oben genannten Pauschalen werden die Kosten für die Herstellung einer Kernbohrung sowie die Mehraufwendungen eines nicht unterkellerten Gebäudes gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.7 Bei der Erstellung eines Hausanschlusses werden nach dem Hauptabsperrenteil eine Zähleranschlussplatte und ein KFR-Ventil in entsprechender Größe von den STW installiert. Das KFR-Ventil geht nach der Inbetriebsetzung der Trinkwasser-Kundenanlage in das Eigentum des Hauseigentümers über.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die STW als Wasserversorger sind berechtigt, die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig zu machen.

5. Standrohrwasserzähler

Die Versorgung mit Wasser zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken und die Vermietung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu verschiedenen Zwecken (z. B. Märkte, Großveranstaltungen) sind auf einem gesonderten Formblatt zu beantragen.

Vor Ausgabe des Standrohrwasserzählers ist ein Sicherheitsbetrag gem. Tarifblatt vom Mieter zu leisten. Die Berechnung der Verbrauchsmengen erfolgt nach dem jeweils gültigen Wassertarif.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen oder sonstigen Bauwerken - auch Verunreinigungen, die den STW oder dritten Personen - entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften verpflichtet.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nach § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 50 m überschreitet. Die STW bestimmen die Lage und Beschaffenheit der Zählerinrichtung, wenn keine einvernehmliche Regelung erreicht wird. Die Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

7. Kundenanlage nach § 12 AVBWasserV

Wird Wasser unter Umgehung oder vor dem Einbau des Wasserzählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so sind die STW - abgesehen vom Erstaten einer Strafanzeige - berechtigt, eine hiermit vereinbarte Vertragsstrafe zu erheben.

Der Vertragsstrafe wird der fünffache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 150 m³.

8. Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Ablesung und Abrechnung nach §§ 20,24,25 AVBWasserV

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr). Die STW schätzen auf der Grundlage der letzten Ablesung den Verbrauch, wenn die Ablesung nicht möglich ist.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, Einwendungen gegen Schätzungsgrundlagen innerhalb eines Monats geltend zu machen.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die STW kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Die Kosten des den STW aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Aufwendungen sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

- a) Mahnkosten 4,00 Euro
- b) Nachinkassogang 30,00 Euro
- c) Einstellung der Versorgung 30,00 Euro
- d) Wiederaufnahme der Versorgung 30,00 Euro
- e) Rücklastgebühren der Bank nach tatsächlichem Aufwand

Die aufgeführten Kosten werden pro Mahnung bzw. Vorgang in Rechnung gestellt. Das Recht der STW daneben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

11. Umsatzsteuer

Die in den Ergänzenden Bestimmungen genannten Beträge unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Rücklastgebühren) und Einstellung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Betrag für die Wiederaufnahme der Versorgung unterliegt der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

12. Auskünfte

Die STW sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Abwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH - Wasserversorgung - treten mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft.

Warendorf, 30.04.2010

Stadtwerke Warendorf GmbH